

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/40	öffentlich	2014/154	22.10.2014

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Bildungs-, Generationen- und Sozialaus- schuss	04.11.2014				

Ort des Gemeinsamen Lernens sowie Schwerpunktschule

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der Ambrosius-Grundschule, der Franz-von-Assisi-Grundschule und der Josef-Annegarn-Schule wird zugestimmt.

Die Gemeinde Ostbevern beabsichtigt zurzeit nicht, die gemeindlichen Schulen als Schwerpunktschule einzurichten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Mit dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land NRW den Schulträgern für wesentliche Belastungen infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich. Die Mittelverteilung erfolgt auf Basis der Schülerzahlen der allgemeinbildenden Schulen. Entsprechend der von der Landesregierung errechneten gemeindscharfen Mittelverteilung wird Ostbevern eine Zuweisung in Höhe von rd. 18.700 € erhalten. Mit der erstmaligen Auszahlung ist im Frühjahr 2015 zu rechnen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. August 2014 hat die Bezirksregierung Münster der Gemeinde Ostbevern mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, an der Josef-Annegarn-Schule das gemeinsame Lernen dauerhaft einzurichten und die Gemeinde Ostbevern als Schulträger um Zustimmung gebeten. Das Schulamt für den Kreis Warendorf verfolgt für die Grundschulen das gleiche Ansinnen. Das gemeinsame Lernen soll ausschließlich für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte: Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung) angeboten werden. Lt. Ansicht der Schulaufsicht ist davon auszugehen, dass für die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler keine baulich bedeutsamen investiven Maßnahmen erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung aus den in § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW genannten Gründen (fehlende personelle/sachliche Ausstattung) verweigert werden kann. Wenn es an den sachlichen Voraussetzungen dafür fehlen sollte, wäre allerdings darzulegen, warum sie nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden kann.

Gleichzeitig haben das Schulamt für den Kreis Warendorf und die Bezirksregierung Münster die Gemeinde Ostbevern gebeten, Schulen vorzuschlagen, die als Schwerpunktschulen in Betracht kommen.

B. Ort des Gemeinsamen Lernens

Durch das im Oktober 2013 vom Landtag NRW beschlossene Erste Gesetz zur Umsetzung der Vereinten Nationen – Behindertenrechtskonvention, dem sog. 9 Schulrechtsänderungsgesetz, ist das bereits seit 20 Jahren in Ostbevern praktizierte Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nunmehr auch der gesetzliche Regelfall.

Seit dem 1. August 2014 ist an die Stelle des gemeinsamen Unterrichts und der integrativen Lerngruppen das Gemeinsame Lernen getreten. Unter dem Begriff des Gemeinsamen Lernens ist der Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Förderbedarf im Klassenverband zu verstehen. Die Einführung des Gemeinsamen Lernens dient der Umsetzung der Inklusion in den Schulen. Das Schulgesetz NRW sieht

vor, dass die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Regel an den allgemeinen Schulen stattfinden soll. Zuständig für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens ist das Schulamt für den Kreis Warendorf für die Grundschulen und die Bezirksregierung Münster für die weiterführenden Schulen. Das Gemeinsame Lernen wird mit Zustimmung des Schulträgers an Schulen eingerichtet, wenn die Schule personell und sachlich dafür ausgestattet ist oder mit vertretbarem Aufwand für das Gemeinsame Lernen ausgestattet werden kann.

Die Gemeinde Ostbevern unterstützt und fördert seit 20 Jahren die Integration von Kindern mit und ohne Behinderung an Ostbevrner Schulen in erheblichem Maße. Seit dem Schuljahr 1994/95 werden an der Ambrosius-Grundschule und seit dem Schuljahr 1998/99 werden an der Josef-Annegarn-Schule behinderte Kinder gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern unterrichtet. Insbesondere die Schulen, aber auch der Schulträger, leisten seit dieser Zeit „Pionierarbeit“, die über die Kreisgrenze hinweg Beachtung gefunden hat. Der Schulträger stellt hierfür – bisher ohne finanzielle Beteiligung des Landes NRW – die **räumlichen und sächlichen** Voraussetzungen für das Gemeinsame Lernen zur Verfügung. Erinnert sei z. B. an die umfangreichen Baumaßnahmen in sechsstelliger Höhe, die im Jahre 2011 an der Josef-Annegarn-Schule durchgeführt wurden. Durch den Einbau eines Aufzuges, mehrerer Rampen und Treppenlifte ist nunmehr auch der Unterricht von körperbehinderten Kindern an der Josef-Annegarn-Schule möglich.

Inklusion kann jedoch nur gelingen, wenn das Land NRW sich seiner Verantwortung zur geeigneten, umfassenden und ausreichenden **personellen** Ausstattung stellt. Insofern wird an die Resolution erinnert, die der Rat der Gemeinde Ostbevern am 3. Juni 2014 sowohl an die Ministerin für Schule und Weiterbildung NRW als auch an den Regierungspräsidenten in Münster gerichtet hat.

Es ist beabsichtigt, das Gemeinsame Lernen nur für Kinder einzuführen, die einen Förderbedarf mit den Schwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung haben. Aus Sicht der Verwaltung kann der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der Ambrosius-Grundschule, der Franz-von-Assisi-Grundschule und der Josef-Annegarn-Schule zugestimmt werden, da sie der seit Jahren geübten Praxis entspricht.

C. Einrichtung einer Schwerpunktschule

Nach § 20 Abs. 6 Schulgesetz NRW können Schulträger allgemeine Schulen zu Schwerpunktschulen bestimmen. Eine Schwerpunktschule unterscheidet sich von einer Schule, an der das Gemeinsame Lernen eingerichtet wird, dadurch, dass neben den Lern- und Entwicklungsstörungen mindestens ein weiterer Förderschwerpunkt angeboten wird. Weitere Förderschwerpunkte sind: Hören und Kommunikation, Sehen, Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung.

Das Schulgesetz NRW sieht in Bezug auf die Kostenverteilung keine Sonderregelungen für Schwerpunktschulen vor. Damit gilt die generelle Regel, dass der Schulträger die Gebäude und die Ausstattung bereitstellen muss. Auch die laufenden Kosten für den Schulbetrieb und die Schülerfahrtkosten sind vom Schulträger zu tragen.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass durch die Einrichtung von Schwerpunktschulen eine wohnortnahe Beschulung der Kinder mit einem Förderbedarf sichergestellt werden soll. Im Rahmen der Inklusion ist es auch zu begrüßen, dass alle Kinder unabhängig von der Art des Förderbedarfs an einer allgemeinen Schule im Klassenverband unterrichtet werden.

Neben diesen Aspekten muss aber auch berücksichtigt werden, dass die Gründung einer Schwerpunktschule weitere bauliche Maßnahmen zur Folge haben kann. So werden je nach Förderschwerpunkt spezielle Beleuchtungseinrichtungen, Differenzierungsräume zur individuellen Förderung, spezielle Lernmaterialien und Hilfsmittel benötigt. Auch die Ausstattung der Räume muss entsprechend dem jeweiligen Förderbedarf erfolgen.

Soweit in anderen Gemeinden und Städten kein entsprechendes Förderangebot gegeben ist, gilt eine Schwerpunktschule als nächstgelegene Schule im Sinne der Fahrkostenverordnung. Damit haben die Schülerinnen und Schüler aus den Nachbarkommunen einen Anspruch auf Aufnahme an einer Schwerpunktschule. Die Fahrtkosten sind dann vom Träger der Schwerpunktschule zu tragen. Da nur wenige Kinder einen Förderbedarf außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen haben, kann das Einzugsgebiet einer Schwerpunktschule relativ groß sein. Dadurch können erhebliche Aufwendungen für den Schulträger entstehen.

Da die finanziellen Belastungen, die mit der Einrichtung einer Schwerpunktschule verbunden sein könnten, derzeit nicht absehbar sind, schlägt die Verwaltung vor, zurzeit von der Einrichtung einer Schwerpunktschule an den gemeindlichen Schulen abzusehen.

Unabhängig von der Einrichtung einer Schwerpunktschule ist in begründeten Einzelfällen die Aufnahme eines Kindes mit einem anderen Förderschwerpunkt weiterhin möglich.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter
